

wenn Jemand auf den dinglichen Anspruch verzichte, wenn er die rei vindicatio abtrete zc. Ein ähnliches relatives Verhältniß ergebe sich ferner dann, wenn Ansprüche aus sonstigen absoluten Rechten, z. B. aus Patentrechten, Urheberrechten, verjährt seien. Allerdings sei es denkbar, daß der durch die Anspruchsverjährung gewährte Schutz unter Umständen auch einmal dem Räuber und Diebe zu Gute komme. Diese Möglichkeit müsse man aber in den Kauf nehmen, wenn der mit der Verjährung verfolgte Zweck erreicht werden solle.

Die übrigen in den vorliegenden Anträgen angeregten Fragen blieben der Beschlußfassung in der nächsten Sitzung vorbehalten.

31. (§. 399 bis 414.)

I. Die Berathung des §. 154 wurde fortgesetzt.

a) Zur Erörterung gelangte zunächst der auf §. 194, 195 unter II mitgetheilte Antrag 3. Derselbe lautet:

1. a) den Abs. 1 des §. 154 zu streichen;

b) an Stelle des Abs. 2 des §. 154 zu bestimmen:

Der Verjährung unterliegen nicht:

1. die Ansprüche auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben;
2. die Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen, soweit sie auf Herstellung des dem Verhältniß entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind;
3. die Ansprüche, welche nur vertheidigungsweise geltend gemacht werden können.

Im Anschlusse hieran wurden nachstehende weitere Anträge gestellt:

2. der Bestimmung, welche im Antrag 1b an Stelle des §. 154 Abs. 2 vorgeschlagen ist, als Abs. 1 voranzuschicken:

Alle Ansprüche unterliegen der Verjährung, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

3. den §. 154 Abs. 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Rechte, soweit sie gegen einen Verpflichteten geltend zu machen sind, unterliegen der Verjährung.

4. zu Antrag 3 der Unterantrag:

hinter „geltend zu machen sind“ einzufügen „(Ansprüche)“;

5. für den Fall der Ablehnung des §. 154 Abs. 1 Satz 1 zu bestimmen:

Die in einem Rechte sich gründenden Ansprüche des Berechtigten gegen einen Anderen unterliegen der Verjährung, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

Die Komm. lehnte den Antrag 2 mit 10 gegen 10 Stimmen ab, womit auch der Antrag 1 als verworfen galt; der Antrag 3 mit dem Unterantrage 4 und der Antrag 5 wurden gleichfalls abgelehnt, worauf der §. 154 Abs. 1 Satz 1 des Entw. bezw. der auf §. 194 unter II mitgetheilte Antrag 2 in Ansehung des darin vorgeschlagenen §. 154 Abs. 1 mit 11 gegen 9 Stimmen seinem sachlichen Inhalte nach zur Annahme gelangte.

§. 154 Abs. 1
Satz 1.
Der Anspruch
als
Gegenstand d.
Verjährung.

Der Antrag 1 a bezweckt, durch die Streichung des §. 154 Abs. 1 die Legaldefinition des Anspruchsbegriffs mit Rücksicht auf die gegen dieselbe obwaltenden Bedenken zu beseitigen. Als solche hob der Antragsteller unter Hinweis auf die Ausführungen Fischer's (vergl. Zuf. d. gutachtl. Neuß. I S. 215) insbesondere hervor, der Entw. gerathe durch die Erstreckung des Begriffs der Leistung auf ein Unterlassen (§. 206) und durch die damit im Zusammenhange stehende Erstreckung des Anspruchsbegriffs auf das Recht, ein Unterlassen zu verlangen, bei der Regelung des Beginns der Verjährung in Schwierigkeiten; aus dem Abs. 1 des §. 158 lasse sich nicht, wie die Mot. I S. 307 unterstellen, die Rechtsnorm entnehmen, daß ein solcher Anspruch erst mit der Zuwiderhandlung zu verjähren beginne, vielmehr bedürfte es, um dies zum Ausdruck zu bringen, einer besonderen Vorschrift. Der Entw. verwende ferner bei der Normirung im Einzelnen den Ausdruck „Anspruch“ zum Theile in Fällen, in denen von einer Leistung, ohne völlige Verflüchtigung dieses Begriffs, nicht gesprochen werden könne, so bei dem Pfandantruche (§. 1075), den Ansprüchen auf Wandelung und Minderung (§§. 397, 407, 411). Es widerspreche auch dem Sprachgebrauche, Vorgänge, wie beispielsweise die Herstellung des ehelichen Lebens, als eine Leistung zu bezeichnen. Die Aufnahme einer Legaldefinition sei aber auch entbehrlich. Fehle sie, so werde die Theorie und die Praxis unschwer aus den Bestimmungen des G.B. ableiten, welcher Begriff des Anspruchs für die Verjährungsvorschriften maßgebend sei. Man werde dazu gelangen, den Ausdruck im weitesten Sinne zu verstehen. Dies mache die in dem Antrag 1 b vorgeschlagene Aufzählung derjenigen Ansprüche nöthig, welche der Verjährung nicht unterworfen werden sollen. In Nr. 1 führe der Antrag die Ansprüche auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben auf, weil ohne eine besondere Vorschrift die Verjährbarkeit dieser Ansprüche gefolgert werden könnte, aus den in den Mot. I S. 295 angeführten Gründen aber die Unverjährbarkeit derselben geboten erscheine. Die Nr. 2 stimme mit dem Abs. 2 des §. 154 überein. Die Erwähnung der „Ansprüche, welche nur vertheidigungsweise geltend gemacht werden können“ in Nr. 3 bezwecke nicht, die sog. selbständigen Einreden als „Ansprüche“ zu charakterisiren, sondern nur klarzustellen, daß da, wo Ansprüche der bezeichneten Art vorkämen, wie z. B. bei den in den §§. 914, 915 erwähnten Ansprüchen des Finders, bei den Verwendungsansprüchen des Besitzers und Inhabers, ihre Verjährung ausgeschlossen sei, wodurch zugleich die Unverjährbarkeit der Einreden als solcher mittelbar zu deutlicherem Ausdrucke gebracht werde.

Der Antragsteller zu 2 stimmte diesen Ausführungen bei und beabsichtigte nur, an die Spitze des Abschnitts einen positiven Ausspruch über den Gegenstand der Verjährung zu stellen. Der Antrag 3 bezweckt die Vermeidung des in der Wissenschaft vielfach angefochtenen Ausdrucks „Anspruch“. Zu dem gleichen Zwecke wurde von anderer Seite, ohne Stellung eines Antrags, angeregt, lediglich auszusprechen, daß „die Geltendmachung der Rechte der Verjährung unterliegt“.

Für den Beschluß der Mehrheit wurden folgende Erwägungen geltend gemacht:

Die gegen den Anspruchsbegriff erhobenen Bedenken seien nicht begründet. Soweit sie die Einbeziehung der auf ein Unterlassen gerichteten Ansprüche be-

träfen, richteten sie sich gegen die Ausdehnung des Begriffs der Leistung auf ein Unterlassen; dieser weite Leistungsbegriff sei aber wissenschaftlich wie gesetzgeberisch unentbehrlich. Die Bestimmung des §. 154 Abs. 1 Satz 1 treffe auch für die auf ein Unterlassen gehenden Ansprüche unzweifelhaft zu; eine besondere Vorschrift über den Beginn der Verjährung dieser Ansprüche sei allerdings nothwendig. In den §§. 1075, 397 zc. werde ferner der Ausdruck „Anspruch“ ganz im Sinne der Legaldefinition gebraucht. Die im Falle der Streichung dieser Definition nothwendig werdende Aufzählung der nicht verjährbaren „Ansprüche“ erscheine bedenklich. Die Erwähnung der prozessualen Gebilde, welche der Antrag 1b in Nr. 1 aufführe, lege das Mißverständniß nahe, daß dieselben im Uebrigen als privatrechtliche Ansprüche anzusehen seien. Die in diesem Antrage vorgeschlagene Nr. 3 sei schwer verständlich und könne deshalb nicht verdeutlichend wirken.

Bei der Vieldeutigkeit des Wortes „Anspruch“ lasse es sich ferner nicht rechtfertigen, mit dem Antrage 2 die „Ansprüche“ ohne eine gesetzliche Definition kurzweg als den Gegenstand der Verjährung zu bezeichnen. Die zur Entscheidung stehende Frage sei nicht die, ob „Ansprüche“ der Verjährung zu unterwerfen seien, sondern die, ob das Recht einer Person, von einem Anderen ein Thun oder Lassen zu verlangen, und zwar nur dieses Recht, der Verjährung unterliegen solle. Ob man dieses Recht mit dem Worte „Anspruch“ oder in anderer Weise bezeichne, sei von untergeordneter Bedeutung. Nur lasse sich ein kurzer technischer Ausdruck für die Gesetzesprache nicht entbehren. Das Wort „Anspruch“ empfehle sich als im Leben gebräuchlich. Der Antrag 3 stimme in der Hauptsache mit dem Entw. überein, doch sei die Fassung des letzteren bezw. diejenige, welche der auf S. 194 unter II mitgetheilte Antrag 2 bezüglich des §. 154 Abs. 1 vorschlage, weniger doktrinär und deshalb vorzuziehen.

b) Zu §. 154 Abs. 1 Satz 2 wurde der in dem letzterwähnten Antrag enthaltene Streichungsvorschlag, als lediglich die Fassung betreffend, der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.

c) Der Abs. 2 des §. 154 wurde ohne Beanstandung seinem sachlichen Inhalte nach angenommen.

II. Zu §. 155 lag der auf S. 194 unter II mitgetheilte Antrag 2 vor.

Die Vorschrift des Entw. wurde ihrem sachlichen Inhalte nach gebilligt.

III. Zu §. 156 lagen nachstehende Anträge vor:

1. an Stelle des §. 156 zu bestimmen:

Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, der Fabrikanten, der Handwerker sowie derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und Leistung von Arbeiten, mit Einschluß der Auslagen;
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnfuhrer und Boten wegen der Fracht, des Fahrgeldes, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;

Abf. 1 Satz 2.
Ohne Rücksicht
auf den
Rechtsgrund.

Abf. 2.
Ausnahme bei
familienrechtl.
Ansprüchen.

§. 155.
Ordentliche
Verj.frist.

§. 156.
Kurze Verj.
der
Forderungen
aus
Geschäften
b. tägl.
Verkehr.

4. der Gastwirth und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beföstigung sowie für sonstige den Gästen zur Befriedigung von Bedürfnissen gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
 5. derjenigen, welche Lotterieloosfe vertreiben, sofern die Ansprüche aus diesem Vertriebe herrühren;
 6. (Wie Entw. §. 156 Nr. 11.)
 7. (Wie Entw. §. 156 Nr. 9.)
 8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen;
 9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfsen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und sonstiger an Stelle oder als Theil des Lohnes zugesagter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
 10. (Wie Entw. §. 156 Nr. 14.)
 11. (Wie Entw. §. 156 Nr. 4, jedoch mit Weglassung des Komma vor „sowie“.)
 12. (Wie Entw. §. 156 Nr. 5.)
 13. (Wie Entw. §. 156 Nr. 6.)
 14. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit solche nicht zur Staatskasse fließen, ingleichen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
 15. der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;
 16. (Wie Entw. §. 156 Nr. 15.)
2. die §§. 156, 157 zu fassen:
- §. 156. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Ansprüche:
1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker sowie derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und Leistung von Arbeiten, einschließlich der Auslagen, mit Ausnahme der Lieferung und Leistung an Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende zum Behuf ihres Geschäftsbetriebs;
 2. (Wie Entw. §. 156 Nr. 2.)
 3. (Wie Entw. §. 156 Nr. 3.)
 - 4 bis 8. (Wie Entw. §. 156 Nr. 10 bis 14.)
 9. derjenigen, welche Lotterieloosfe vertreiben, aus dem Vertriebe von Loosen, mit Ausnahme der Ansprüche an Personen, welche sich gleichfalls mit dem Vertriebe von Loosen beschäftigen.

§. 157. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Ansprüche:

- 1 bis 6. (Wie Entw. §. 156 Nr. 4 bis 9.)
7. (Wie Entw. §. 156 Nr. 15.)
8. auf Rückstände von Zinsen, von Pachtzinsen und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschrift des §. 156 Nr. 5 fallen, ingleichen auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind.
3. a) im §. 156 statt der Verjährungsfrist von zwei Jahren eine solche von drei Jahren zu bestimmen;
- b) im §. 157 statt der Verjährungsfrist von vier Jahren gleichfalls eine solche von drei Jahren zu bestimmen und demgemäß den Inhalt des §. 157 dem §. 156 als Nr. 16 anzureihen;
4. im §. 156 statt der Verjährungsfrist von zwei Jahren eine solche von drei Jahren zu bestimmen.

A. Man trat zunächst in die Berathung der Nr. 1 des §. 156 ein. Zu §. 156 Nr. 1. derselben waren folgende weitere Anträge gestellt: Ansprüche der Kaufleute 2c.

5. am Schlusse der Nr. 1 statt „einschließlich der Auslagen“ zu setzen „einschließlich der Auslagen, mit Ausnahme solcher Ansprüche, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeiten entstanden sind“;
6. der Nr. 1 den Zusatz beizufügen:
sofern nicht die Lieferung für den Gewerbebetrieb des Empfängers erfolgt ist;
7. der Nr. 1 den Zusatz beizufügen:
mit Ausnahme solcher Ansprüche, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeiten entstanden sind.

Die Komm. nahm die Nr. 1 des §. 156 mit dem den Anträgen 2 (§. 156 Nr. 1), 5, 6 und 7 entsprechenden Zusatz an.

Erwogen war:

Die im Entw. vorgeschlagene Ausdehnung der kurzen Verjährung auf die mit Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers entstandenen Ansprüche der in Nr. 1 bezeichneten Art bedeuete für den weitaus größten Theil des Reichs eine Aenderung des geltenden Rechtes. Für eine solche fehle es aber an zureichenden Gründen. Wenn in den Mot. I S. 301 das Bedürfnis für eine Ausnahme bezüglich dieser Ansprüche bestritten werde, so sei demgegenüber auf die Neigung der Gerichte hinzuweisen, der bezüglichlichen Bestimmung des geltenden Rechtes eine möglichst ausgedehnte Anwendung zu geben. In Betracht kämen in dieser Hinsicht ferner die Aeußerungen der Handelskammern zu Köln und Leipzig (vergl. Zuf. d. gutachtl. Aeuß. I S. 223). In der That sei eine zweijährige Frist für manche Ansprüche, z. B. diejenigen der Bauhandwerker gegen den Bauunternehmer, zu kurz. Dasselbe gelte namentlich auch für den Verkehr der Großhändler mit den kleinen Krämern auf dem Lande; die letzteren

könnten eines längeren Credits nicht entbehren, weil sie oftmals, z. B. bei schlechter Ernte u., genöthigt seien, ihrerseits den Abnehmern Credit zu gewähren. Nehme man die befürwortete Ausnahme in Nr. 1 nicht auf, so ergebe sich ferner als unvermeidliche Folge die Nothwendigkeit, auch die Beschränkung der kurzen Verjährung der im §. 156 Nr. 2 bezeichneten Ansprüche auf die für den Haushalt bestimmten Lieferungen zu streichen; auf die Beibehaltung dieser Beschränkung werde aber von Seiten der Landwirthschaft, insbesondere seitens des Generalkomitee des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, großer Werth gelegt (vergl. Zuf. d. gutachtl. Auß. VI C. 189).

Wenn die Mot. a. a. O. des Weiteren darauf hinwiesen, daß die Handhabung des Gesetzes durch die Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes erschwert werde, so liege hierin an und für sich kein Grund, von einer in sich gerechtfertigten Bestimmung abzusehen. Die Schwierigkeiten der praktischen Anwendung ließen sich allerdings nicht leugnen; die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung würden jedoch die Auslegung einer bezüglichen Vorschrift wesentlich erleichtern, und durch die Fassung der Bestimmung könne manchen Zweifeln vorgebeugt werden. — Unzutreffend sei sodann die Bemerkung der Mot., daß die vorgeschlagene Einschränkung den Zweck des Gesetzes zum Theile zu vereiteln drohe; denn vielfach bestehe auch bei Minderkaufleuten die Sitte der Buchführung, so daß eine Verdunkelung des Thatbestandes ausgeschlossen werde, jedenfalls aber sei der Gläubiger zumeist als Vollkaufmann zur Buchführung verpflichtet. Ueberhaupt träfen die Gründe für die kurze Verjährung in den hier in Betracht kommenden Fällen nicht zu; namentlich handele es sich gar nicht um Geschäfte des täglichen Lebens. Von erheblichem Gewichte sei endlich auch, daß die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen sich übereinstimmend für die Aufnahme eines Zusatzes des beantragten Inhalts ausgesprochen hätten.

Von Seiten der Minderheit wurden im Wesentlichen die in den Mot. a. a. O. hervorgehobenen Gründe näher ausgeführt. Betont wurde außerdem, daß die kleinen Kaufleute vielfach von den Großhändlern mit Waaren übereschwemmt würden, und daß es zur Vermeidung übermäßigen Creditirens nützlich sei, den Gläubiger zur baldigen Geltendmachung seiner Forderungen zu zwingen.

§. 156 Nr. 2.
Anspr. aus
dem Land-
wirthsch. be-
triebe.

B. Zu Nr. 2 wurde dem Entw. mit der einzigen Abweichung zugestimmt, daß, entsprechend der im Antrag 1 vorgeschlagenen Nr. 2, neben der Landwirthschaft auch der Forstwirthschaft erwähnt werden solle.

§. 156 Nr. 3.
Anspr. der
Gastwirthsch. zc.

C. Die Nr. 3 wurde gebilligt.

§. 156 Nr. 4.
Anspr. wegen
Unterrichts zc.

D. Bezüglich der Nr. 4 bestimmt der im Antrage 2 vorgeschlagene §. 157 die Einführung einer vierjährigen Verjährungsfrist an Stelle der zweijährigen. Der Antragsteller machte zur Begründung dieses sowie zur Begründung des gleichen, die Nr. 5 bis 9 und 15 des §. 156 betreffenden Vorschlags Folgendes geltend. Der durchgreifende Gesichtspunkt in den Fällen der zweijährigen Verjährung sei der, daß es den Grundsätzen einer richtigen Wirthschaftsführung entspreche, die an sich unbedeutenden, aber bei eintretender Häufung unter Umständen erheblich anschwellenden und schwer kontrollirbaren Schulden aus Geschäften des

täglichen Lebens aus den laufenden Einnahmen zu decken. Hierauf solle die kurze Verjährung hinwirken. Dieser Gesichtspunkt treffe für die in den hervorgehobenen Ziffern bezeichneten Ansprüche nicht zu. Es handele sich bei den Forderungen der Aerzte, Lehrer, Rechtsanwälte und Notare um Gläubiger, welche dem Schuldner gegenüber eine gewisse Vertrauensstellung einnähmen und nach einer vom Geseze zu schonenden Gewohnheit nicht sofort zur Klage zu schreiten pflegten. In Betreff der Aerzte sei besonders auf den Beschluß des 17. deutschen Arztetags (Zus. d. gutachtl. Neuß. I S. 223, VI S. 190) hinzuweisen. Eine Verdunkelung des Thatbestandes lasse sich bei den hier in Rede stehenden Ansprüchen nicht befürchten. Auch in den Fällen der Nr. 4 sei die Lage des Schuldners nicht selten von der Art, daß es sich empfehle, dem Gläubiger ein nachsichtiges Vorgehen zu ermöglichen. Der Antrag treffe hinsichtlich der meisten Ansprüche mit dem preuß. Ges. v. 31. März 1838 zusammen.

Die Komm. lehnte den Antrag in Ansehung der Nr. 4 und sodann auch in Ansehung der Nr. 5 bis 8 des Entw. ab, worauf der Antragsteller denselben bezüglich der noch übrigen Ziffern zurückzog.

Von Seiten der Mehrheit wurde geltend gemacht: Am Ehesten sei der Vorschlag für die Forderungen der Aerzte begründet. Indessen komme es auch bei diesen im Laufe von zwei Jahren in der Regel zu einer Stundung oder zu einem Anerkenntnisse, wodurch die Verjährung gehemmt oder unterbrochen werde. Die kurze Verjährung biete überdies auch dem Gläubiger den Vortheil, daß sie eine frühere Geltendmachung der Forderung rechtfertige. Im Vergleiche mit den im §. 157 behandelten Rückständen von wiederkehrenden Leistungen handele es sich im §. 156 um verschiedenartige Forderungen, welche aber unter sich eine gewisse Verwandtschaft zeigten, und für welche sich daher die Gleichheit der Verjährungsfrist empfehle.

Bezüglich der Nr. 4 wurde von einer Seite im Hinblick auf die in den Mot. I S. 301 enthaltene Bemerkung: „Nicht berührt durch die Vorschrift wird das Schulgeld, zu dessen Entrichtung das öffentliche Recht verpflichtet“ die Frage angeregt, ob es nicht rathsam sei, eine entsprechende Bestimmung im Gesez aufzunehmen. Man gab dieser Anregung keine Folge, nachdem von mehreren Seiten bemerkt worden war, es erscheine bedenklich, in dieser besonderen Frage über das Verhältniß des G. B. zum öffentlichen Rechte eine Bestimmung zu treffen; es sei richtiger, auch hier die durch das G. B. klarzustellende Regel, daß das B. G. B. nur das Privatrecht berühre, dergestalt Platz greifen zu lassen, daß auch die Verjährungsvorschriften nur auf privatrechtliche Ansprüche anzuwenden seien.

E. Es kamen hierauf die Anträge 3 und 4 zur Berathung. Die Anträge 3a und b bezwecken die Verschmelzung der zweijährigen Frist des §. 156 mit der vierjährigen des §. 157 zu einer dreijährigen Frist. Der Antragsteller führte zur Begründung Folgendes aus. Das geltende Recht könne, Angesichts seiner Unschicklichkeit, für keine Frist ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Da es sich bei der Fristbestimmung überhaupt nur um eine Zweckmäßigkeitsfrage handele, so dürfe man der praktischen Rücksicht auf die Vereinfachung des Rechtes ent-

Verj. frist
von 2 und 4
Jahren.

scheidende Bedeutung beilegen und in Verfolg dieses Gesichtspunkts für alle in den §§. 156, 157 erwähnten Ansprüche die gleiche dreijährige Frist festsetzen.

Der Antragsteller zu 4 ging davon aus, daß eine Herabsetzung der im §. 157 bestimmten Frist auf drei Jahre namentlich für die Zinsforderungen aus Staats- und anderen Inhaberpapieren nicht angängig sei, wie denn auch der §. 844 d. C.P.O. augenscheinlich eine mindestens vierjährige Verjährungsfrist voraussetze, daß sich aber die Erhöhung der im §. 156 bestimmten Frist auf drei Jahre empfehle.

Die Komm. lehnte beide Anträge ab. Man hielt mit dem Antragsteller zu 4 eine Herabsetzung der im §. 157 bestimmten Frist nicht für thunlich und glaubte, da man auf den Vortheil einer einheitlichen Frist doch verzichten müsse, besser an der in großen Theilen des Reichs eingebürgerten und bewährten Unterscheidung der zwei- und vierjährigen Frist festhalten zu sollen, zumal bezüglich mancher der im §. 156 bezeichneten Forderungen eher eine Abkürzung, als eine Verlängerung der Frist in Frage kommen könnte. In dieser Beziehung wurde auf die Ausführung Baron's (vergl. Zuf. d. gutachtl. Auß. VI S. 188) verwiesen. Der Antragsteller zu 3 zog hierauf den den §. 157 betreffenden Antrag zurück.

§. 156 Nr. 5.
Anspr. der
Lehrer 2c.

F. Die Nr. 5 wurde ihrem sachlichen Inhalte nach gebilligt, insbesondere auch in Ansehung der in den Worten „sofern diese nicht bei öffentlichen Lehranstalten nach bestehenden besonderen Einrichtungen gestundet sind“ enthaltenen Ausnahmebestimmung. Einem in letzterer Beziehung geäußerten Bedenken wurde entgegengehalten, es könne bei der sog. Stundung der Honorarforderungen, da dieselbe auf unbestimmte Zeit erfolge, der §. 162 nicht Platz greifen. Die Forderung verliere durch diese Stundung den Charakter einer Honorarforderung des einzelnen öffentlichen Lehrers; dies rechtfertige die Anwendung der ordentlichen Verjährungsfrist.

§. 156 Nr. 6.
Anspr. der
Lehrherren 2c.

G. Zu Nr. 6 lag außer dem Antrag 1 (§. 156 Nr. 13) der redactionelle Antrag vor:

die Vorschrift unmittelbar hinter der Nr. 14 einzustellen.

In sachlicher Hinsicht wurde diese Ziffer nicht beanstandet.

§. 156 Nr. 7.
Anspr. der
Rechts-
anwälte,
Notare 2c.

H. Unlangend die Nr. 7, so wurde die im Antrag 1 vorgeschlagene Nr. 14 angenommen. Hinsichtlich des von dem preuß. Justizminister befürworteten Zusatzes „soweit solche nicht zur Staatskasse fließen“ erachtete man für zutreffend, daß es bedenklich erscheine, bei zur Staatskasse fließenden Gebühren und Auslagen die kurze Verjährung auch dem Staate gegenüber eintreten zu lassen, da in Folge von Revisionen oder von Erinnerungen der Oberrechnungskammer oder der betreffenden Kontrollbehörden nicht selten erst nach längerer Zeit Nachforderungen an solchen Gebühren 2c. erhoben werden müßten, und daß alsdann die inzwischen eingetretene Verjährung zu unerwünschten Regreßansprüchen gegen die theilhaftigen Beamten führen würde. — Der Strich des den §. 16 Satz 2 d. Geb.O. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 betreffenden Vorbehalts wurde gebilligt, weil man den Vorbehalt im Hinblick auf den Art. 9 des Entw. d. C.G. für entbehrlich und zudem insofern für irreleitend

erachtete, als der angeführte §. 16 nicht eine Verjährungs-, sondern eine Ausschlussfrist festsetze.

I. Bezüglich der Nr. 8 wurde der im Antrag 1 (§. 156 Nr. 15) vorgeschlagene Strich der Worte „ingeleichen derjenigen, welche Dienste der Ärzte oder Hebammen, ohne approbirt zu sein, geleistet haben“ angenommen. Maßgebend war die Rücksicht auf den seitens des 17. deutschen Arztetags in dieser Richtung geäußerten Wunsch (vergl. Zus. d. gutachtl. Ausf. VI S. 190) sowie die Erwägung, daß überall da, wo die bezeichneten Personen ihre Dienste gewerbsmäßig leisteten, der §. 156 Nr. 9 anwendbar sei und hierdurch für die meisten Fälle das Resultat vermieden werde, daß jene Personen bezüglich der Verjährung ihrer Forderungen günstiger gestellt würden, als die approbirten Medizinalpersonen.

§. 156 Nr. 8.
Anspr. der
Ärzte u.

K. Zu Nr. 9 wurde in Folge einer von mehreren Seiten gegebenen Anregung das Einverständnis der Komm. mit der in den Mot. I S. 303 vertretenen Auffassung festgestellt, daß auf Kommissionäre (S. G. B. Art. 360) nicht diese Vorschrift, sondern diejenige der Nr. 1 Anwendung finde. Der Prüfung der Red. Komm. wurde anheimgestellt, ob und wie dies durch die Fassung deutlicher zum Ausdruck zu bringen sei.

§. 156 Nr. 9.
Anspr. aus
gewerbemäß.
Leistung
v. Diensten.

L. Die Nr. 10 wurde mit den im Antrag 1 (§. 156 Nr. 3) vorgeschlagenen Aenderungen (Ersetzung des Wortes „Eisenbahnverwaltungen“ durch „Eisenbahnunternehmungen“ und Erwähnung der Fracht) angenommen; die Ziffern 11 bis 15 wurden gleichfalls angenommen.

§. 156
Nr. 10—15.
Anspr. der
Ber. v.
2 Jahren
unterstellte
Ansprüche.

M. Zur Erörterung gelangten endlich die Ergänzungsvorschriften, welche in Nr. 5 des im Antrag 1 und in Nr. 9 des im Antrage 2 vorgeschlagenen §. 156 bezüglich der Ansprüche der Lotteriekollekteure enthalten sind. Der Antrag 2 wurde seinem sachlichen Inhalte nach angenommen. Man war der Ansicht, daß die für die kurze Verjährung überhaupt maßgebenden Gesichtspunkte auch bezüglich dieser Ansprüche zutreffend seien. Wenn nach dem geltenden Rechte der meisten Staaten eine solche Bestimmung nicht bestehe, so habe dies seinen Grund zum Theil darin, daß das bisherige Recht diese Forderungen für nicht klagbar erkläre, während der Entw. deren Klagbarkeit wenigstens bei staatlich genehmigten Lotterien anerkenne. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Ausnahme für Forderungen der Lotteriekollekteure gegen einander entspreche dem zu Nr. 1 gefaßten Beschlusse.

Anspr. der
Lotterie-
kollekteure.

32. (§. 415 bis 424.)

I. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, es möchte mit Rücksicht auf den in der 31. Sitzung zu §. 156 Nr. 9 gefaßten Beschluß durch eine erweiterte Fassung der Nr. 1 des §. 156 klargestellt werden, daß unter die daselbst erwähnten Ansprüche auch solche für Leistung geistiger Thätigkeiten, wie beispielsweise Provisionsansprüche, zu zählen seien. Dies lasse sich vielleicht schon dadurch erreichen, daß der Nr. 1 die Fassung gegeben werde „für Lieferung von Waaren, für Arbeiten oder Leistungen“. Von anderer Seite wurde eingewendet, daß die Bezeichnung

§. 156 Nr. 1.
Ansprüche der
Kaufleute u.